



Jahrgang 2025 / Nr. 17 vom 18. März 2025

Der Senat hat am 11.03.2025 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

60. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Consumer Psychology“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

61. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Consumer Psychology“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

62. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Consumer Psychology“

63. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Customer Journey Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

64. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Customer Journey Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

65. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Customer Journey Management“

66. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digital Marketing & Analytics“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

67. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Digital Marketing & Analytics“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

68. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digital Marketing & Analytics“

69. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Social Media Marketing“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

70. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Social Media Marketing“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

71. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Social Media Marketing“

72. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ressource Bestandsbauten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

73. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ressource Bestandsbauten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

74. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ressource Bestandsbauten“

75. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Revitalisierung Bestandsbauten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

76. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Revitalisierung Bestandsbauten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

77. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Revitalisierung Bestandsbauten“

Der Senat hat am 11.03.2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

78. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Energie-Autarkie-Coach“

(Zuvor: „Energie Autarkie Coach“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

79. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Energie-Autarkie-Coach“

80. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Energie-Effizienz-Management“

(Zuvor: „Energie Effizienz Manager/in“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

81. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Energie-Effizienz-Management“

82. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“

(Zuvor: „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

83. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“

84. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Energy Innovation – Engineering and Management“

(Zuvor: „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energy Innovation“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Energy Innovation / AEP, 60 ECTS-Punkte

85. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Energy Innovation – Engineering and Management“

86. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitationsforschung“

(Zuvor: „Neurorehabilitation“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

87. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“

(Zuvor: „Neurokognition und soziale Kompetenz“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

**60. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Consumer Psychology“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Consumer Psychology“ vermittelt den Studierenden ein tiefgehendes Verständnis der psychologischen Mechanismen, die das Konsument_innenverhalten beeinflussen. Es kombiniert theoretisches Wissen mit praktischen Anwendungen, um die Studierenden auf die Herausforderungen der modernen Konsument_innenlandschaft vorzubereiten.

Im Fokus stehen die Analyse des Verhaltens und der Psychologie der Konsument_innen, sowie die Anwendung von Neurowissenschaften im Marketing, um effektivere Marketingstrategien entwickeln zu können. Neben den klassischen Ansätzen in diesem Bereich erwerben die Studierenden auch die Fähigkeiten zur Gestaltung und Optimierung von Benutzer_innenerfahrungen, um die Interaktion der Nutzer_innen mit digitalen Produkten zu verbessern. Dazu braucht es das Verständnis der psychologischen Aspekte der digitalen Welt und deren Einfluss auf das Verhalten der Konsument_innen.

Diese Qualifikationen bereiten die Studierenden auf Karrieremöglichkeiten in den Bereichen Marketing, Marktforschung, User Experience Design und digitale Medien vor.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte und Ansätze des Konsument_innenverhaltens sowie neurowissenschaftliche Erkenntnisse in Marketingentscheidungen berücksichtigen.
- Marketing-Mix-Aktivitäten und User Experience auf Basis von kognitiven und affektiven Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozessen gestalten.
- Einflüsse digitaler Technologien auf ausgewählte psychologische Prozesse im Bereich der Wirtschaftspsychologie reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|-------------------------------|--------------------|
| Konsument_innenpsychologie | 6 |
| Digital Experience Management | 6 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul I: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul II: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

61. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Consumer Psychology“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Consumer Psychology“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.03.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

62. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Consumer Psychology“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Consumer Psychology“ wird mit € 2.250,- festgelegt.

63. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Customer Journey Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Customer Journey Management“ zielt darauf ab, Fachkräfte mit Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, um die gesamte Kund_innenreise effektiv zu gestalten und zu optimieren. Durch die Kombination von theoretischem Wissen und praktischen Anwendungen in den Bereichen Touchpoint Marketing, Omnichannel Marketing, Digital Business und Mobile Marketing, bereitet das Programm die Teilnehmer_innen darauf vor, nahtlose und personalisierte Kund_innenerlebnisse zu schaffen. Die Studierenden lernen, wie sie verschiedene Marketingkanäle integrieren und automatisieren können, um eine konsistente und ansprechende Kunden_innenkommunikation über alle online und offline Touchpoints hinweg zu gewährleisten. Dazu braucht es das Verständnis von digitalen Geschäftsmodellen und -strategien und Kenntnisse in der Automatisierung von Marketingprozessen und im Customer-Relationship-Management, um effiziente und zielgerichtete Kampagnen zu entwickeln.

Diese Qualifikationen bereiten die Studierenden darauf vor, in verschiedenen Marketing- und Managementrollen erfolgreich zu sein und die Kund_innenerlebnisse in einer zunehmend digitalen Welt zu verbessern.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte zur Kund_innengewinnung und -bindung entlang der Customer Journey entwickeln.
- Ansätze zur Automatisierung des Marketings entlang der Customer Journey evaluieren.
- Strategien des Digital Business Managements und des Mobile Marketings zielgruppengerecht umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|----------------------------------|-------------|
| Touchpoint Marketing | 6 |
| Digital Experience Management II | 6 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul I: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul II: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

64. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Customer Journey Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Customer Journey Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.03.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

65. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Customer Journey Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Customer Journey Management“ wird mit € 2.250,-- festgelegt.

66. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digital Marketing & Analytics“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Digital Marketing & Analytics“ zielt darauf ab, den Studierenden fundierte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten im digitalen Marketing und der Datenanalyse zu vermitteln. Durch die Kombination von theoretischem Wissen und praktischen Anwendungen bereitet es die Teilnehmer_innen darauf vor, effektive digitale Marketingstrategien zu entwickeln und umzusetzen sowie datengetriebene Entscheidungen zu treffen.

Im Fokus stehen die Planung, Umsetzung, Analyse und Optimierung von digitalen Marketingmaßnahmen, einschließlich Social Media, Content Marketing und E-Mail Marketing. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Analyse von Webdaten zur Optimierung von Marketingstrategien und zur Verbesserung der Benutzererfahrung, sowie Expertise in der Suchmaschinenoptimierung (SEO) und im Suchmaschinenmarketing (SEA), um die Sichtbarkeit und Reichweite von Websites und Produkten zu erhöhen. Prompt Engineering konzentriert sich darauf, Prompts zu entwickeln und zu optimieren, um generative KI-Modelle effizient einzusetzen und zielgerichtete Ergebnisse in spezifischen Anwendungsbereichen des digitalen Marketings zu erzielen. Dieses Programm bereitet die Studierenden auf Karrieremöglichkeiten im digitalen Marketing und in der Datenanalyse vor und stärkt ihre Fähigkeit, in einem sich ständig weiterentwickelnden digitalen Umfeld erfolgreich zu agieren.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Digitale Marketingstrategien entwickeln, die auf spezifische Zielgruppen und Unternehmensziele abgestimmt sind.
- Erfolgskriterien und Key Performance Indikatoren analysieren, um die Effektivität von digitalen Marketing-Maßnahmen zu bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|----------------------------------|--------------------|
| Digital Marketing & Analytics | 6 |
| Digital Marketing & Analytics II | 6 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

67. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Digital Marketing & Analytics“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Digital Marketing & Analytics“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.03.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

68. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digital Marketing & Analytics“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Digital Marketing & Analytics“ wird mit € 2.250,- festgelegt.

69. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Social Media Marketing“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program “Social Media Marketing” bietet eine Weiterbildung in den Bereichen integrierte Marketingkommunikation, Content Marketing und Storytelling, Social Media und Content Creation sowie Social Media Analytics. Ziel ist es, die Studierenden darauf vorzubereiten, effektive und kreative Marketingstrategien zu entwickeln und umzusetzen, die auf den neuesten Trends und Technologien basieren.

Im Fokus stehen die Entwicklung und Koordination von kohärenten und konsistenten Marketingbotschaften über verschiedene Kanäle hinweg und die Kompetenz, ansprechende und zielgerichtete Inhalte zu erstellen, die die Markenbotschaft effektiv vermitteln. Studierende erlernen Fertigkeiten in der Erstellung und Verwaltung von Inhalten für verschiedene Social Media-Plattformen, einschließlich der Nutzung von Tools und Techniken zur Maximierung der Reichweite und des Engagements. Dazu braucht es Kenntnisse in der Analyse und Interpretation von systemübergreifenden Social Media-Daten, um die Effektivität von Kampagnen zu messen und datenbasierte Entscheidungen zu treffen.

Dieses Programm bereitet die Teilnehmer_innen darauf vor, in verschiedenen Rollen im digitalen Marketing, wie Social Media Manager, Content Creator oder Marketing Analyst, erfolgreich zu sein.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Social Media Marketing-Strategien, die auf spezifische Zielgruppen und Unternehmensziele abgestimmt sind, entwickeln.
- Nutzungsverhalten, Trends und den Erfolg von Kampagnen durch datenbasierte Analysen bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|------------------------------------|-------------|
| Marketing Communications | 6 |
| Social Media Marketing & Analytics | 6 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

70. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Social Media Marketing“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Social Media Marketing“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.03.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

71. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Social Media Marketing“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Social Media Marketing“ wird mit € 2.250,-- festgelegt.

72. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krets über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ressource Bestandsbauten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Ressource Bestandsbauten“ an der Universität für Weiterbildung Krets hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um beständige Sanierungskonzepte für eine nachhaltige Zukunft entwickeln zu können.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der neuen Herausforderungen bei der Revitalisierung von Bestandsbauten im Zusammenhang mit Klimakrise und Energiewende erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien im Bereich Gebäudesanierung mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und Denkmalforschung entwickeln,
- die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energiesysteme im Rahmen der Umbauprojekte beurteilen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2 Jahre Berufserfahrung,
oder

(3) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Nachhaltigkeit | 6 |
| Bautechnik im historischen Bestand | 6 |
| Denkmalpflege und Baukultur | 6 |
| Sanierung und Revitalisierung in der Praxis | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module:

Modul I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Modularbeit)

Modul II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Prüfung)

Modul III: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Modularbeit)

Modul IV: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Modularbeit)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

73. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ressource Bestandsbauten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Ressource Bestandsbauten“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.03.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

74. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ressource Bestandsbauten“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Ressource Bestandsbauten“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

75. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Revitalisierung Bestandsbauten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Revitalisierung Bestandsbauten“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um Bestandsbauten entsprechend ihren Potenzialen sanieren und revitalisieren zu können.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der Durchführung der methodischen Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanierungskonzepten wesentlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- umfassende Strategien im Bereich Gebäudesanierung mit Schwerpunkt auf Haustechnik, Schutzmaßnahmen, Bauökonomie und Recht entwickeln.
- Revitalisierungskonzepte erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2 Jahre Berufserfahrung,
oder
- (3) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Zukunftsfähige Gebäude – Grundlagen Architektur und Gebäudetechnik | 6 |
| Projektentwicklung und Bauökonomie | 6 |
| Baurecht und relevante Rechtsmaterie | 6 |
| Grundlagen für Revitalisierungskonzepte | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module:

Modul I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Modularbeit)

Modul II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Prüfung)

Modul III: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Prüfung)

Modul IV: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Schriftliche Modularbeit)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

76. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Revitalisierung Bestandsbauten“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Revitalisierung Bestandsbauten“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.03.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

77. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Revitalisierung Bestandsbauten“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Revitalisierung Bestandsbauten“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

78. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Energie-Autarkie-Coach“ (Zuvor: „Energie Autarkie Coach“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Energieautonomie ist ein wesentlicher Hebel zur Erreichung internationaler und nationaler Klimaziele. Die in der Region gewonnene, gespeicherte und genutzte Energie entlastet die Netzinfrastruktur, reduziert die Abhängigkeit von Energieimporten und stärkt die regionale Wirtschaft. Um diese Ziele so effizient wie möglich zu erreichen, geht es nicht zuletzt um eine sinnvolle Verteilung der Energiebereitstellung aus Sonnenenergie, Windenergie, Erdwärme und Biomasse an den unterschiedlichen Standorten einer Region.

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt den Absolvent_innen das notwendige Wissen, um mit dem Lösungsansatz der vernetzten Energieautarkie innovative Energiekonzepte und vernetzte Systemlösungen auf dem Gebiet der regenerativen Energiebereitstellung professionell planen, umsetzen und begleiten zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die wesentlichen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik sowie die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht beschreiben.
- die Relevanz von Fördermöglichkeiten für regenerative Energieprojekte in Österreich und der EU für eigene Projektvorhaben bewerten.
- Technologien, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der Energiespeicherung beurteilen.
- aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energieerzeugung anhand von Praxisbeispielen beschreiben und deren Zukunftsrelevanz einschätzen.
- die technischen und wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten von regenerativen Energieträgern beurteilen.
- die Rolle des Coaches und des_der Berater_in bewerten und verschiedene Beratungs- und Coachingtechniken situationspezifisch gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hier-für wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine Person muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen PhD- oder Doktoratsstudium erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Modul 1 Rahmenbedingungen der Energie-Autarkie | 6 |
| Modul 2 Nachhaltige Innovative Energiesysteme | 6 |
| Modul 3 Consulting & Coaching, Managementkompetenzen | 6 |
| Modul 4 Gebäudebezogene Technologien, Exkursion Energie-Autarkie, Projektarbeit Energie-Autarkie | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1-4: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebotes.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen, ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 83/2014 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.

79. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Energie-Autarkie-Coach“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Energie-Autarkie-Coach“ wird mit € 5.600,-- festgelegt.

80. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krams über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Energie-Effizienz-Management“

(Zuvor: „Energie Effizienz Manager/in)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Energieeffizienz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung internationaler und nationaler Klimaziele. Energieeffizienzmanagement reduziert den Energieverbrauch und klimaschädliche Emissionen, schont Ressourcen, erhöht die Versorgungssicherheit, spart Kosten und steigert somit die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes.

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt den Absolvent_innen das notwendige Wissen, um innovative Energieeffizienzmaßnahmen in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Kommunen und in privaten Haushalten professionell beraten, analysieren, planen und umsetzen zu können. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Energiemanagement, das in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Teilbereichen unterrichtet wird.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die rechtlichen und organisatorischen Rahmen der europäischen Energiemärkte insbesondere der erneuerbaren Energien diskutieren.
- Maßnahmen im Energieeffizienzbereich sowie im Energiemanagement beurteilen.
- Analyse- und Bewertungsmethoden für Energiesysteme einsetzen.
- Struktur, Aufbau und Bedeutung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen (insbesondere EMAS-Verordnung und ISO 14001) erläutern.
- Anforderungen, Nutzen und Bedeutung von Energiemanagementsystemen (insb. ISO 50001) und Energieaudits (insb. EN 16247-1) erläutern.
- Verfahren und Methoden der Wirtschaftlichkeits- und Umweltkostenrechnung anwenden sowie die Wirtschaftlichkeit von Energieprojekten bewerten.
- ausgewählte Methoden und Techniken in den Managementkompetenzen Projektmanagement, Innovationsmanagement und Strategisches Management anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine Person muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
 - (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
 - (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Modul 1 Grundlagen von Energie-Effizienz-Management | 6 |
| Modul 2 Management von Energieeffizienz | 6 |
| Modul 3 Energie- und CO2-Märkte, Energieraumplanung, Grünraum | 6 |
| Modul 4 Industrielle Prozesse, Exkursion Energieeffizienz, Projektarbeit Energieeffizienz | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1-4: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebotes.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen, ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

81. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Energie-Effizienz-Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Energie-Effizienz-Management“ wird mit € 5.600,-- festgelegt.

82. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“

(Zuvor: „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen ist eines der zentralen Themen für die Zukunft unserer Gesellschaft und die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels. Sie erfordert eine interdisziplinäre und partizipative Herangehensweise, die alle relevanten Akteure aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft einbezieht. Durch umfassende Zusammenarbeit können die vielfältigen Herausforderungen und Chancen, die sich aus einem Wandel der Verkehrssysteme ergeben, erfolgreich bewältigt und genutzt werden.

Nachhaltige Mobilität umfasst Aspekte wie:

- die Reduktion des Verkehrsaufkommens und des Energieverbrauchs durch intelligente Raumplanung, Verkehrsplanung und Förderung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Mobilitätsmanagementsystemen.

- die Verbesserung der Energieeffizienz von Antriebssystemen.
- die Förderung von Verhaltensänderungen.

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt den Absolvent_innen das notwendige Wissen, um nachhaltige Mobilitätskonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen erstellen und diese auf dem Weg zur nachhaltigen Mobilität begleiten zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Unterschiede im Mobilitätsverhalten der Menschen aufgrund ihres sozialen Backgrounds beurteilen.
- raumplanerische Maßnahmen zur Förderung von nachhaltigem Mobilitätsverhalten sowie die Mobilitätsqualität von Standorten bewerten.
- die Mechanismen und Wirkungsweisen technischer Verkehrssysteme diskutieren.
- die Chancen und Herausforderungen nachhaltiger Antriebstechnologien beurteilen.
- die wesentlichen Erkenntnisse zu Speichertechnologie und Ladeinfrastruktur darstellen.
- die technischen und wirtschaftlichen Anwendungsmöglichkeiten unterschiedlicher regenerativer Energieträger und deren Zukunftsrelevanz beurteilen.
- unterschiedliche Stakeholder eines Mobilitätsprojektes bestimmen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine Person muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen PhD- oder Doktoratsstudium erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
 - (2) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
 - (3) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Mobilität | 6 |
| Modul 2 Infrastruktur - Energiebereitstellung | 6 |
| Modul 3 Nachhaltige Mobilität für Kommunen und Unternehmen | 6 |
| Modul 4 Nachhaltige Mobilitätskonzepte, Exkursion Nachhaltige Mobilität, Projektarbeit Nachhaltige Mobilität | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1-4: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebotes.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen, ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025 in Kraft.

83. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“ wird mit € 5.600,-- festgelegt.

84. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Energy Innovation – Engineering and Management“

(Zuvor: „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energy Innovation“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Energy Innovation / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Energiewende stellt eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Chance sowie eine Notwendigkeit für unsere Gesellschaft und ein nachhaltiges Wirtschaftssystem dar. Das Energiesystem der Zukunft muss nachhaltige Energiedienstleistungen für den privaten Konsum, für Unternehmen und Kommunen klimaschonend bereitstellen und dabei Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie Energie- und Kosteneffizienz gewährleisten.

Das Weiterbildungsprogramm „Energy Innovation - Engineering and Management“ vermittelt fundiertes Wissen in den Bereichen regenerative Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Energiemanagement und ist auf die Herausforderungen des modernen Energiesektors zugeschnitten. Die Absolvent_innen werden darauf vorbereitet, nationale und internationale energiepolitische Ziele in innovative, realisierbare, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Energiekonzepte zu entwickeln, umzusetzen und zu begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die zentralen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht bewerten.
- aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energiebereitstellung und Energiespeicherung beurteilen.
- Struktur, Aufbau und Relevanz von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen auf nationaler wie internationaler Ebene diskutieren.
- die Anforderungen, den Nutzen und die Bedeutung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits bewerten.
- individuelle, wirtschaftlich tragfähige Energiekonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 9 Semester.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Energie-Autarkie-Coach | 24 |
| Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Autarkie-Coach“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| | |
| Energie-Effizienz-Management | 24 |
| Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Effizienz-Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| | |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 12 |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 3 |
| Abschlussarbeit | 9 |
| | |
| Summe | 60 |

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
(2) Positive Beurteilung aller Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
(3) Positive Beurteilung und Verteidigung einer Abschlussarbeit.

(4) Der Antritt zur Verteidigung der Abschlussarbeit setzt die positive Beurteilung aller weiteren Module dieses Weiterbildungsprogramms sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische_Expertin in Energy Innovation“ bzw. „Akademischer Experte in Energy Innovation“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

85. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Energy Innovation – Engineering and Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Energy Innovation – Engineering and Management“ wird mit € 13.500,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

Energie-Autarkie-Coach

Energie-Effizienz-Management

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 7.900,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 2.300,-- festgelegt.

86. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitationsforschung“

(Zuvor: „Neurorehabilitation“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Neurorehabilitationsforschung“ hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung von Therapiekonzepten in der Praxis vertiefen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden,

- auf Basis aktueller neurobiologischer Erkenntnisse – unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika – Beeinträchtigungen der Sensomotorik und der Kognition bei neurologischen Erkrankungen differenzieren.
- im Rahmen rezenter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu neurologischen Erkrankungen, interdisziplinäre, neurophysiologische und neuropsychologische Behandlungsmethoden diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der neurologischen und neuropsychologischen Rehabilitation bewerten und für die eigene Praxis auswählen.
- klinische Studien auf dem Gebiet der kognitiven und sensomotorischen Rehabilitation bewerten und designen.
- die Auswirkungen von neurologischen Erkrankungen auf Betroffene, Angehörige und das Gesundheitssystem evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bachelorstudium der Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Psychologie, Medizin mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten

oder

(2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

und

(3) mindestens zweijährige Berufserfahrung

sowie

(4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 11 und Modul 12 sowie zwischen Modul 13 und Modul 14. Das jeweils gewählte Modul muss zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

| Module | ECTS |
|---|------|
| Pflichtmodule | |
| Modul 1: Neurobiologie der Neurorehabilitation | 9 |
| Modul 2: Rehabilitation neurofunktioneller Störungen | 9 |
| Modul 3: Behandlungskonzepte | 6 |
| Modul 4: Adjuvante Therapiestrategien in ihrer Methodenvielfalt | 6 |
| Modul 5: Evaluierungs- und Messverfahren | 6 |
| Modul 6: Genderspezifika | 3 |
| Modul 7: Evidenzbasierte Medizin | 9 |
| Modul 8: Vertiefung in die Datenanalyse | 6 |
| Modul 9: Forschungskompetenzen | 9 |
| Modul 10: Aktuelle Themen | 6 |
| Wahlmodule | |
| Modul 11: Gesundheits- und Qualitätsmanagement | 9 |
| Modul 12: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten | 9 |
| Modul 13: Vertiefende Forschungskompetenz | 9 |
| Modul 14: Vertiefende Praxisorientierung | 9 |
| Pflichtmodule | |
| Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit | 3 |

| | |
|--------------|------------|
| Praktikum | 9 |
| Masterarbeit | 21 |
| Summe | 120 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs,
 Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 12: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
 Modul 14: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen in Modul 10 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
3. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Abfassung eines Praktikumsberichtes, der direkten Bezug zu den vermittelten theoretischen Inhalten des Weiterbildungsstudiums und zum absolvierten Praktikum nimmt. Die Erfüllung ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
4. Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 20. März 2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

87. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“

(Zuvor: „Neurokognition und soziale Kompetenz“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Durch die Vielfalt an erworbenen neurokognitiven Störungen, dadurch bedingter Verhaltensauffälligkeiten sowie konsekutiver therapeutischer Interventionen – insbesondere im Bereich der Neurorehabilitation und verwandter Disziplinen – stehen Ergotherapeut_innen, Physiotherapeut_innen, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger_innen, Mediziner_innen, Psycholog_innen, Sozialarbeiter_innen sowie verwandte Berufe aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens vor weitreichenden Herausforderungen. Für optimale und zielführende Therapien basierend auf den diagnostischen Ergebnissen ist ein hohes Maß an spezifischen Kenntnissen über diagnostische und therapeutische Verfahren zur Modifikation neurokognitiver Störungen und der durch neurokognitive Dysfunktion beeinträchtigten sozialen Kompetenz unabdingbar.

Das Weiterbildungsstudium „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“ hat daher zum Ziel, auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse neurobiologische und neuropsychologische Grundlagen, diagnostische Methoden, therapeutische Interventionsstrategien und assistierende Technologien als Voraussetzung für Betätigung, Handlungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Emotionsregulation, selbstkritische Reflexion und Selbstmanagementfähigkeiten vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Facetten sozialer Kompetenz zu vermitteln. Die inhaltlich didaktische Konzeption des Weiterbildungsstudiums stimuliert die Entwicklung, Bearbeitung und forschungsrelevante Planung von wissenschaftlichen Querschnittsthematiken zu Neurokognitionsforschung und sozialer Kompetenz auf einem hohen Niveau.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden,

- Störungen der Handlungskompetenz, der Neurokognition und des Verhaltens im zwischenmenschlichen, genderspezifischen sowie interkulturellen Kontext beurteilen.
- anhand differenzierter Assessments die vielfältige Phänomenologie klinischer Symptome nach Hirnläsionen und deren Auswirkungen auf Alltagsfunktionen, Selbstmanagementfähigkeiten, soziale Kompetenz und Verhalten im zwischenmenschlichen Kontext, analysieren.
- Behandlungsstrategien sowie das Potential therapeutischer Interventionsverfahren bei neurokognitiven Dysfunktionen und sozialen Verhaltensstörungen unterschiedlicher Ätiologie und Genese für eine Leistungsverbesserung im Therapieprozess einschätzen und diskutieren.

- Fachliteratur diskutieren und diese im Rahmen einer eigenständigen Arbeit zur Planung von Interventionsprotokollen sowie Untersuchungsdesigns für die Therapie bei neurokognitiven Dysfunktionen und bei Dysbalancen sozialer Kompetenz in einer wissenschaftlich fundierten Zugangsweise heranziehen.
- forschungsspezifische Untersuchungsdesigns und Studienprojekte umsetzen sowie eigene Ergebnisse berichten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens
und
- (3) mindestens zweijährige Berufserfahrung
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 11 und Modul 12 sowie zwischen Modul 13 und Modul 14. Die gewählten Module müssen zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

| Module | ECTS |
|---|-------------|
| Pflichtmodule | |
| Modul 1: Neurobiologie der Kognition und der sozialen Kompetenz | 9 |
| Modul 2: Soziale Kompetenz und Partizipation | 3 |
| Modul 3: Aktuelle Themen | 6 |
| Modul 4: Evaluierungs- und Messverfahren | 6 |
| Modul 5: Krankheitsbilder mit neurokognitiven Störungen und Verhaltensstörungen | 9 |
| Modul 6: Digitale Technologien und technologische Assistenzsysteme | 6 |
| Modul 7: Genderspezifika | 3 |
| Modul 8: Evidenzbasierte Medizin | 9 |
| Modul 9: Vertiefung in die Datenanalyse | 6 |
| Modul 10: Forschungskompetenzen | 9 |
| Wahlmodule | |
| Modul 11: Gesundheits- und Qualitätsmanagement | 9 |
| Modul 12: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten | 9 |
| Modul 13: Vertiefende Forschungskompetenz | 9 |
| Modul 14: Vertiefende Praxisorientierung | 9 |
| Pflichtmodule | |
| Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit | 3 |
| Praktikum | 12 |
| Masterarbeit | 21 |
| Summe | 120 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs,
Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 12: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
Modul 14: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen in Modul 3 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
3. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Abfassung eines Praktikumsberichtes, der direkten Bezug zu den vermittelten theoretischen Inhalten des Weiterbildungsstudiums und zum absolvierten Praktikum nimmt. Die Erfüllung ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.

4. Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 20. März 2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats